

Für die Organe des Staatsapparates, die eine vollziehend-verfügende Tätigkeit ausüben, werden in älteren Rechtsvorschriften sowie in der rechtswissenschaftlichen Literatur unterschiedliche Begriffe verwandt, wie „staatliches Leitungsorgan“, „staatliches Verwaltungsorgan“, „Organ der staatlichen Verwaltung“ oder auch nur „Staatsorgan“. Gemeint sind dann in der Regel zentrale Organe des Staatsapparates, wie Ministerien, Staatssekretariate, die Zollverwaltung der DDR, das Amt für Preise, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, sowie die örtlichen Räte und ihre Fachorgane.

In neueren Rechtsvorschriften werden einheitlich folgende Begriffe verwandt:

Staatsorgane oder staatliche Organe: für zentrale und örtliche Organe des Staatsapparates, wie z. B. Ministerien und örtliche Räte.

Wirtschaftsleitende Organe: für WB und ihnen gleichgestellte Organe, denen Betriebe oder andere Wirtschaftseinheiten, die gleiche oder ähnliche Erzeugnisse oder Leistungen erbringen, unterstellt sind. Sie üben Funktionen der Leitung, Planung und Kontrolle gegenüber diesen Betrieben und Wirtschaftseinheiten aus.

Die vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates bilden ein umfassendes, verzweigtes System, das sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erstreckt. Dieses System ist Ausdruck der arbeitsteiligen Prozesse in der staatlichen Leitung. Es dient dazu, die im Parteiprogramm der SED fixierten Ziele und Aufgaben des sozialistischen Staates bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft effektiv zu verwirklichen.

Die vollziehend-verfügenden Organe sind entsprechend den Erfordernissen der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse aufgebaut und organisiert. Ihre Tätigkeit wird vor allem durch die zunehmende Komplexität und den wachsenden gesamtgesellschaftlichen Charakter der staatlichen Leitung bestimmt, wie sie in erster Linie in der Arbeit des Ministerrates als des höchsten vollziehend-verfügenden Organs unseres sozialistischen Staates und der örtlichen Räte auf den einzelnen territorialen Ebenen zum Ausdruck kommen. Jedes vollziehend-verfügende Organ hat als Glied des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht eine bestimmte Funktion, bestimmte Aufgaben und diesen entsprechende Befugnisse. Es ist wechselseitig mit anderen staatlichen Organen verbunden, sei es durch Über- und Unterordnung oder durch Koordinierung und Zusammenarbeit. Sein Aufbau muß eine hohe Effektivität der staatlichen Leitung, die optimale Erfüllung der Aufgaben mit geringstem Aufwand, eine enge Verbindung mit den /Werk tätigen und die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit gewährleisten.

Das System der vollziehend-verfügenden Organe ist nichts Starres und Unveränderliches. Es muß entsprechend den wachsenden Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung ständig vervollkommen werden. Unter Wahrung der Stabilität und Kontinuität der staatlichen Leitung werden Aufbau und Arbeitsweise des sozialistischen Staatsapparates zielgerichtet den sich verändernden Bedingungen und neuen Aufgaben bei der Leitung und Planung der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, sozialen und geistig-kulturellen Prozesse zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft angepaßt. Bei allen Schritten und Maßnahmen geht es darum, die volksverbundene, operative, wissenschaftlich begründete und rationell organisierte Arbeitsweise der Staatsorgane zu verwirklichen und den Verwaltungsaufwand zu senken.¹

¹ Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 42.